



Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 22 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

Das Landesprüfungsamt rechnet gemäß § 22 AAppO auf die in der AAppO vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, auf Antrag ganz oder teilweise an:

- Studienzeiten und Studienleistungen eines im Inland betriebenen verwandten Studiums
- Studienzeiten und Studienleistungen eines im Ausland betriebenen Pharmaziestudiums oder verwandten Studiums.

Zuständigkeit

Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen erfolgt durch das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller für das Pharmaziestudium eingeschrieben oder zugelassen ist.

Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Pharmaziestudium bei einer Universität im Inland noch nicht erlangt haben, ist die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem der Antragssteller geboren ist. Ergibt sich weder aufgrund einer Einschreibung/Zulassung noch aufgrund des Geburtsortes in Deutschland eine Zuständigkeit eines Landesprüfungsamtes, so ist das Landesprüfungsamt des Landes Hessen für die Anrechnung zuständig. (§ 22 Abs. 5 AAppO).

Die Adressen der zuständigen Landesprüfungsämter sind der Internetseite des IMPP zu entnehmen.

- Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP)

Vorzulegende Nachweise

Dem Antrag sind folgende Nachweise bzw. Unterlagen beizufügen:

Immatrikulationsbescheinigung der Universität Frankfurt oder Marburg
(Original oder amtlich beglaubigte Kopie) sowie

Äquivalenzbescheinigungen, inwieweit Gleichwertigkeit der bisherigen Studienleistungen mit den Leistungsnachweisen entsprechend der AAppO vorliegt, sowie eine Einstufungsempfehlung durch eine pharmazeutische Hochschulkraft bzw. des Studiendekanats der Universität, an der das Pharmaziestudium begonnen werden soll (im Original).

Falls eine Immatrikulation oder Zulassung für das Pharmaziestudium noch nicht vorliegt:

Bei Anrechnungen aus dem Inland →

- sämtliche Stammdatenblätter aus dem anzurechnenden Studium
- Nachweise über erbrachte Studienleistungen (Scheine, Diplom im Original) bzw. Studienzeiten (im Original). Ggf. Studienbuch und Anrechnungsbescheide anderer Behörden

Bei Anrechnungen aus dem Ausland (jeweils im Original mit dazugehöriger Übersetzung eines vereidigten Übersetzers) →

- Geburtsurkunde
- Lebenslauf
- Abiturzeugnis/Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweise über erbrachte Studienleistungen (Scheine, Diplom, Bachelor, Master) bzw. Studienzeiten; ggf. Studienbuch und Anrechnungsbescheide anderer Behörden
- Studienbescheinigungen
- Wochenstundentafeln (detaillierte Aufteilung in Theorie und Praxis mit Angaben zu den Kursinhalten)
- Berufserlaubnis nach § 11 Bundesapothekerordnung bzw. Ablehnungsbescheid

Die Anrechnung ist beim Landesprüfungsamt zu beantragen. Der Antragsvordruck kann unter www.hlpug.de heruntergeladen werden.

Eine spätere Anerkennungsentscheidung ist nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz **gebührenpflichtig!** Derzeit beträgt die Verwaltungsgebühr maximal 120,00 Euro zzgl. Auslagen (Porto etc.).

Stand März 2015